

Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs, zur Regelung des Tauchens mit Atemgerät und zur Ausübung der Schifffahrt am Altmühlsee, Kleinen Brombachsee, Großen Brombachsee und Igelsbachsee

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt auf Grund der Art. 18, 28 Abs. 6 und 63 Abs. 1 und 5 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48), nachfolgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den Altmühlsee, den Kleinen Brombachsee, sowie den Großen Brombachsee und den Igelsbachsee, die beide sowohl im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen als auch im Landkreis Roth liegen.

§ 2

Zweck

Die Ausübung des Gemeingebrauchs, des Tauchens mit Atemgerät und der Schifffahrt an den in § 1 genannten Gewässern wird

- zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit
- zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Erholungssuchenden
- zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
- zum Schutz und zur Reinhaltung der Natur, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt
- zur Erhaltung bzw. Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer
- zum Schutz der öffentlichen Ruhe
- zum Schutz des Eigentums

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geregelt bzw. beschränkt.

§ 3

Badebereiche

An den Gewässern im Sinne des § 1 sind eigene Badestrände ausgewiesen. Innerhalb dieser Bereiche ist das Segeln, Surfen, Bootfahren und Tauchen mit Atemgerät verboten.

Das Angeln in den Badebereichen ist zu folgenden Zeiten erlaubt:

vom 01.01. – 14.04. von 5.00 Uhr bis 24.00 Uhr

vom 15.04. – 14.10. von 5.00 Uhr bis 7.30 Uhr

vom 15.10. – 31.12. von 5.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Der Badebetrieb hat jedoch immer Vorrang.

Die Badebereiche sind in den beiliegenden Übersichtslageplänen Nr. 1 und Nr. 2, die Bestandteil dieser Verordnung sind, gekennzeichnet und auf den Gewässern durch Bojen markiert.

§ 4

Sonderzone Wakeboard-Anlage

Im Kleinen Brombachsee ist eine Sonderzone für den Betrieb einer Wakeboard-Anlage ausgewiesen.

Die Sonderzone für die Wakeboardanlage ist in dem beiliegenden Übersichtslageplan Nr. 3, der Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichnet und auf dem Gewässer durch Bojen markiert.

Innerhalb dieses Bereiches ist jegliche anderweitige Nutzung ausgeschlossen.

Von dem anderweitigen Nutzungsverbot darf nur abgewichen werden, soweit es sich im Rahmen von Rettungs- und Bergungstätigkeiten (Notfälle) als notwendig erweisen sollte.

§ 5

Gewässerschutz

In den Gewässern im Sinne des § 1 ist verboten:

1. die Gewässer zu verunreinigen oder in seinen Eigenschaften nachteilig zu verändern (z.B. Waschen mit Reinigungsmitteln, Einbringen von Stoffen und Gegenständen);
2. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, die Badebereiche in der Badesaison (15. Mai bis 31. Oktober) betreten und dort schwimmen zu lassen.

§ 6

Regelung des Tauchens mit Atemgerät

- (1) Das Tauchen mit Atemgerät ist im Altmühlsee und im Igelsbachsee nicht erlaubt.

- (2) Im Kleinen Brombachsee und im Großen Brombachsee darf mit Atemgerät nicht getaucht werden im Bereich von
 1. Anlegestellen;
 2. ausgewiesenen Badebereichen (durch Bojen abgegrenzt);
 3. Natur- und Vogelschutzzonen (durch Bojen abgegrenzt);
 4. Ufern mit Schilf- oder Röhrichtbewuchs;
 5. technischen Betriebseinrichtungen, z.B. Grund und Betriebsablass, Wehre.

- (3) Bei Tauchgängen sind folgende Auflagen zu beachten:
 1. Der Tauchbetrieb hat so zu erfolgen, dass Anlagen und Uferbereiche nicht beschädigt oder zerstört werden.
 2. Der gesamte Dammbereich darf nicht als Einstieg benutzt werden.
 3. Jeder Tauchgang ist vorher bei der Polizeiinspektion Gunzenhausen (Tel. 09831/6788-0) zu melden.
 4. Beim Tauchen von Land aus ist eine Flagge Buchstabe „A“ der Internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und die andere Hälfte blau ist) aufzustellen. Beim Tauchen vom Gewässer aus muss diese Flagge auf dem Fahrzeug oder einer mitgeführten Boje von allen Seiten sichtbar sein. Bei unsichtigem Wetter ist sie wirksam anzuleuchten.
 5. Zu den Dämmen des Kleinen Brombachsees, des Großen Brombachsees und des Igelsbachsees ist ein Abstand von 100 m (Wasserlinie) einzuhalten.
 6. Das Tauchen mit Atemgerät ist nur am Tage gestattet (Nachttauchverbot).

- (4) Von den Verboten und Auflagen der Absätze 1, 2 und 3 darf nur abgewichen werden, soweit es sich im Rahmen von Rettungs- und Bergungstätigkeiten (Notfälle) als notwendig erweisen sollte.

§ 7

Beschränkung der Schifffahrt und Regelung des Bootsverkehrs

- (1) Das Befahren der in § 1 genannten Gewässer mit Booten mit Verbrennungsmotor ist verboten. Ausgenommen sind die Betriebsboote des Freistaates Bayern, des Zweckverbandes Altmühlsee, des Zweckverbandes Brombachsee. Diese bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen.
- (2) Sofern in einem Segelboot ein Verbrennungsmotor als Innenborder verbaut ist, muss dieser außer Betrieb gesetzt werden. Alle wassergefährdenden Betriebsstoffe sind zu entfernen. Der Antrieb muss ausgebaut bzw. durch den TÜV-SÜD plombiert werden. Die Plombierung ist regelmäßig im Abstand von 5 Jahren zu prüfen.
- (3) Verbrennungsmotoren (Außenborder) müssen von Bord entfernt werden, soweit keine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 1 oder § 8 vorliegt.
- (4) Zulassungs- und genehmigungsfrei sind Segelboote ohne Elektromotor und ohne Wohneinrichtung (Kajüthöhe bis 1,20 m) bis zu 9,20 m Länge.
- (5) Der Betrieb von Elektromotoren ist genehmigungspflichtig. Die maximal zulässige Leistung darf bei Elektromotorbooten 6 kW und bei Segelbooten 11 kW nicht überschreiten.
- (6) Der Igelsbachsee darf nur mit Booten befahren werden, die weder zulassungs- noch genehmigungspflichtig sind. Ausgenommen hiervon sind Boote des Zweckverbandes Brombachsee und des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach.
- (7) In den Gewässern im Sinne des § 1 ist es verboten, auf Wasserfahrzeugen zu übernachten. Ausgenommen sind Übernachtungen, soweit die Boote in einem vom Zweckverband Altmühlsee bzw. Zweckverband Brombachsee zugeteilten/angemieteten Wasserliegeplatz festgemacht sind.
- (8) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen die Boote nur an den vorhandenen Liegeplätzen festmachen und auf den Seen nicht ankern.
- (9) Gegenüber mit der Flagge Buchstabe „A“ der Internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und die andere Hälfte blau ist) gekennzeichneten Fahrzeugen, Bojen oder Stellen an Land, müssen andere Fahrzeuge einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.
- (10) Auf den genehmigungsfreien und den genehmigungspflichtigen Wasserfahrzeugen dürfen keine Heiz-, Koch und Sanitäreinrichtungen betrieben werden. Sind entsprechende Einrichtungen vorhanden, müssen diese ausgebaut bzw. abgedeckt und gegen Benutzung gesichert werden.

Betriebsstoffe müssen entfernt werden, sofern diese wassergefährdend sind. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen kann eine Prüfung durch den TÜV-SÜD anordnen.

§ 8

Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Verordnung kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen in Einzelfällen zum Zwecke

1. der Personenschiffahrt
2. des Rettungsdienstes
3. zur Sicherung des Sportbetriebes bei Regatten und sonstigen Veranstaltungen
4. zur Sicherung des Ausbildungsbetriebes der zugelassenen Segel-, Surf und Tauchschulen
5. des Boots-Shuttle-Betriebes am Igelsbachsee

erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 in den ausgewiesenen Badebereichen segelt, surft, Boot fährt, mit Atemgerät taucht oder außerhalb der genehmigten Zeiten angelt;
 2. entgegen § 4 in der Sonderzone Wakeboardanlage eine anderweitige Nutzung ausübt;
 3. entgegen § 5 Nr. 1 die Gewässer verunreinigt oder in seinen Eigenschaften nachteilig verändert;
 4. entgegen § 5 Nr. 2 Tiere aller Art, insbesondere Hunde, die Badebereiche in der Badesaison (15. Mai bis 31. Oktober) betreten oder in den Badebereichen schwimmen lässt;
 5. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 in nicht zugelassenen Bereichen mit Atemgerät taucht oder die Auflagen nach § 6 Abs. 3 nicht beachtet;
 6. der Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt;

7. entgegen § 7 Abs. 2 mit einem Segelboot an dem ein Innenborder (Verbrennungsmotor) verbaut ist, den Altmühlsee und den Kleinen und Großen Brombachsee befährt, ohne dass dieser ordnungsgemäß außer Betrieb gesetzt wurde (Ausbau oder Plombierung durch den TÜV-SÜD);
 8. entgegen § 7 Abs. 3 einen Verbrennungsmotor (Außenborder) nicht von Bord entfernt, soweit keine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder § 8 vorliegt;
 9. entgegen § 7 Abs. 5 einen Elektromotor ohne die erforderliche Genehmigung betreibt bzw. die maximal zulässige Eingangsleistung des Elektromotors überschreitet;
 10. entgegen § 7 Abs. 6 den Igelsbachsee mit einem zulassungs- bzw. genehmigungspflichtigen Boot befährt, soweit keine Ausnahme nach § 7 Abs. 1 oder § 8 vorliegt;
 11. entgegen § 7 Abs. 7 und Abs. 8 auf Wasserfahrzeugen außerhalb der zugewiesenen/angemieteten Wasserliegeplätze übernachtet oder in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr außerhalb der vorhandenen Liegeplätze festmacht oder auf dem See ankert;
 12. entgegen § 7 Abs. 9 zu der Flagge Buchstabe „A“ nicht den Abstand von 50 m einhält;
 13. entgegen § 7 Abs. 10 Heiz-, Koch- oder Sanitäreinrichtungen betreibt bzw. nicht gegen Benutzung sichert oder die wassergefährdenden Betriebsstoffe nicht entfernt.
- (2) Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 Buchstabe a) und c) BayWG können die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

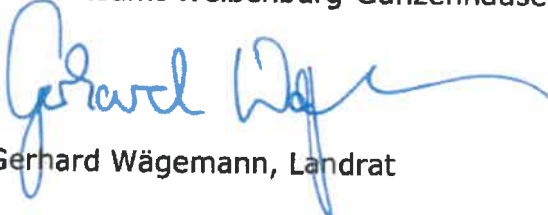
§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 15.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs, zur Regelung des Tauchens mit Atemgerät und zur Ausübung der Schifffahrt am Altmühlsee, Kleinen Brombachsee, Großen Brombachsee und Igelsbachsee vom 19.04.2000 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 29.04.2000) geändert mit Verordnung vom 15.12.2008 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 20.12.2008) außer Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 02.04.2019

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen



Gerhard Wagemann, Landrat

Übersichtslageplan 2



Wasserwirtschaftsamt
Ansbach

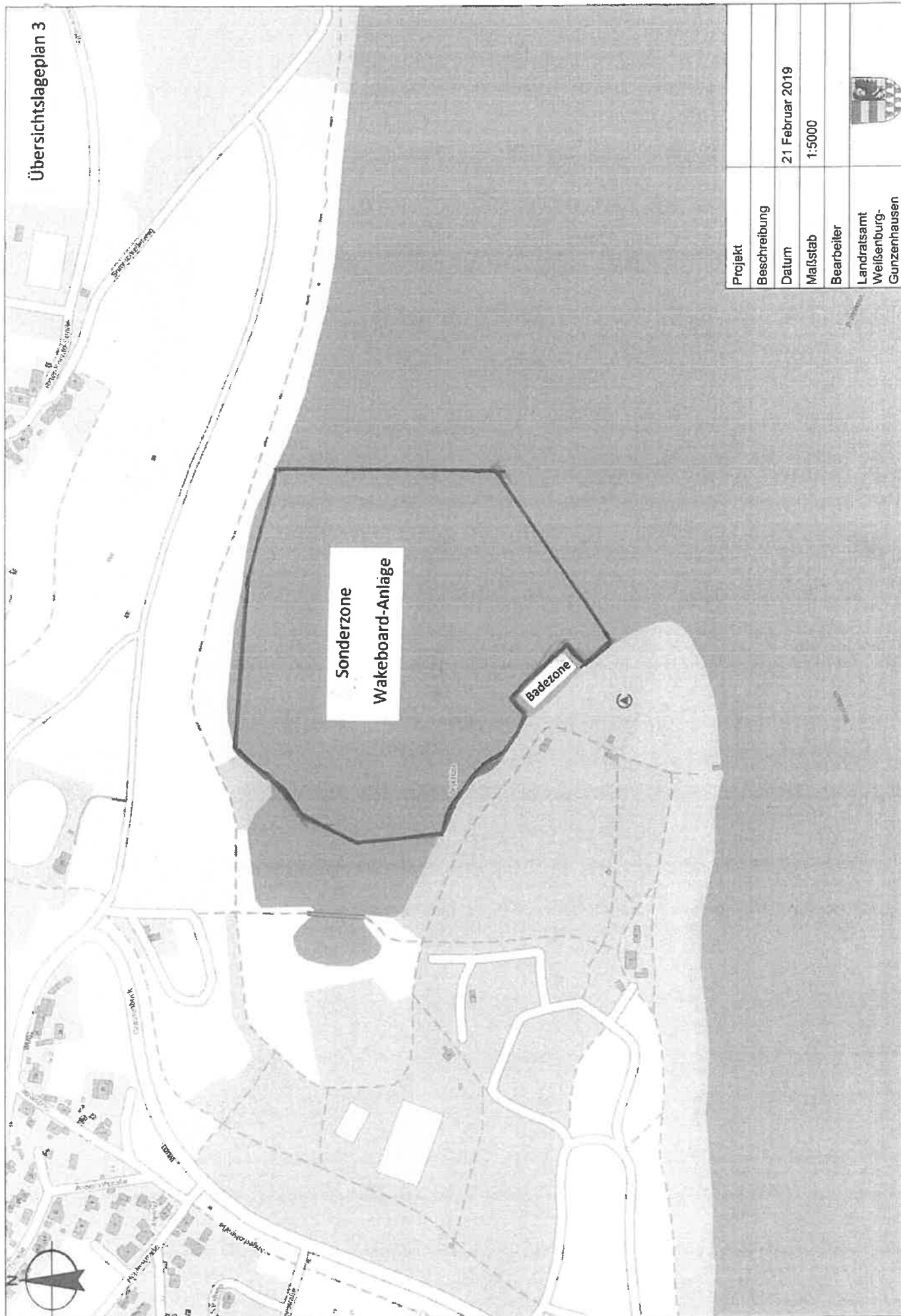
Badezone

Überleitung Donau - Main
N. K. Unterwasserbau



Blatt-Nr.	1
Blatt-Namen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
Blatt-Nr.	1
Blatt-Namen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
Blatt-Nr.	1
Blatt-Namen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
Blatt-Nr.	1
Blatt-Namen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Übersichtslageplan 3



Projekt	
Beschreibung	
Datum	21 Februar 2019
Maßstab	1:5000
Bearbeiter	
Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen	